

§ 3

**I. Gebühren für die Überlassung des Nutzungsrechtes an Gräbern und Grabstätten**

**1. Bereitstellung:**

a) einer Reihengrabstätte für Personen über 5 Jahre	900,00	EURO
b) einer Reihengrabstätte für Personen bis 5 Jahre	460,00	EURO
c) einer Reihengrabstätte für eine anonyme Bestattung	1.200,00	EURO
d) einer Urnenreihengrabstätte	480,00	EURO
e) einer Urnenreihengrabstätte für eine anonyme Bestattung	620,00	EURO
f) einer Reihewiesengrabstätte	1.200,00	EURO
g) einer Urnenwiesengrabstätte	620,00	EURO

**2. Erwerb des Nutzungsrechtes**

a) an einer Familienwahlgrabstätte oder Familienurnengrabstätte für 30 Jahre je Grab	1.410,00	EURO
b) an einer Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 30 Jahre je Grab	750,00	EURO
c) an einer Urnennische in der Urnenwand für bis zu 4 Urnen für 30 Jahre	1.410,00	EURO

**3. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für**

jedes Jahr 1/30 der Gebühr nach den Ziffern 2

Stand April 2008

**Entwurf**

§ 3

**I. Gebühren für die Überlassung des Nutzungsrechtes an Gräbern und Grabstätten**

**1. Bereitstellung:**

a) einer Reihengrabstätte für Personen über 5 Jahre	900,00	EURO
b) einer Reihengrabstätte für Personen bis 5 Jahre	460,00	EURO
c) einer Reihengrabstätte für eine anonyme Bestattung	1.750,00	EURO
d) einer Urnenreihengrabstätte	690,00	EURO
e) einer Urnenreihengrabstätte für eine anonyme Bestattung	950,00	EURO
f) einer Reihewiesengrabstätte	1.750,00	EURO
g) einer Urnenwiesengrabstätte	950,00	EURO

**2. Erwerb des Nutzungsrechtes**

a) an einer Familienwahlgrabstätte oder Familienurnengrabstätte für 30 Jahre je Grab	1.410,00	EURO
b) an einer Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 25 Jahre je Grab	900,00	EURO
c) an einer Urnennische in der Urnenwand für bis zu 4 Urnen für 25 Jahre	1.800,00	EURO
d) Zuschlag für das Beisetzen einer Urne in ein bestehendes Wahlgrab für Sargbestattungen	500,00	EURO

**3. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für**

jedes Jahr 1/30 der Gebühr nach den Ziffern 2 a  
und 1/25 der Gebühr nach den Ziffern 2 b und c

Stand Januar 2011

## II. Beerdigungskosten

### 1. Herstellung einer Grabstätte

a) für Personen über 5 Jahre	540,00	EURO
b) für Personen unter 5 Jahren	240,00	EURO
c) für ein Urnengrab	240,00	EURO
d) für eine Urnennische	180,00	EURO
e) Ausschmückung eines Grabes mit einer Grabmatte	60,00	EURO

Bei Beerdigungen an Samstagen wird ein Zuschlag zu den Sätzen a) bis e) von 25 % erhoben.

## III. Ausgraben und Umbetten von Leichen

### 1. Für das Ausgraben einer Leiche oder Urne zwecks Überführung zu einem anderen Friedhof:

a) für Personen über 5 Jahre	1.400,00	EURO
b) für Personen bis 5 Jahre	950,00	EURO
c) für Urnen	425,00	EURO

### 2. Für das Umbetten (d.h. Ausgraben und Wiederbeerdigen) einer Leiche oder Urne auf dem gleichen Friedhof:

a) für Personen über 5 Jahre	2.000,00	EURO
b) für Personen bis 5 Jahre	1.230,00	EURO
c) für Urnen	720,00	EURO

Die Kosten für einen neuen Sarg oder eine neue Urne sowie für einen Leichenwagen sind in den Gebühren nicht enthalten.

Bei Ausgrabung und Umbettung an Samstagen wird ein Zuschlag zu den Gebühren und Ziffer 1. und 2. von 25 % erhoben

April 2008

## Entwurf II. Beerdigungskosten

### 1. Herstellung einer Grabstätte

a) für Personen über 5 Jahre	625,00	EURO
b) für Personen unter 5 Jahren	240,00	EURO
c) für ein Urnengrab	250,00	EURO
d) für eine Urnennische	230,00	EURO
e) Ausschmückung eines Grabes mit einer Grabmatte	65,00	EURO

Bei Beerdigungen an Samstagen wird ein Zuschlag zu den Sätzen a) bis e) von 25 % erhoben.

## III. Ausgraben und Umbetten von Leichen

### 1. Für das Ausgraben einer Leiche oder Urne zwecks Überführung zu einem anderen Friedhof:

a) für Personen über 5 Jahre	1.400,00	EURO
b) für Personen bis 5 Jahre	950,00	EURO
c) für Urnen	570,00	EURO

### 2. Für das Umbetten (d.h. Ausgraben und Wiederbeerdigen) einer Leiche oder Urne auf dem gleichen Friedhof:

a) für Personen über 5 Jahre	2.000,00	EURO
b) für Personen bis 5 Jahre	1.230,00	EURO
c) für Urnen	1.000,00	EURO

Die Kosten für einen neuen Sarg oder eine neue Urne sowie für einen Leichenwagen sind in den Gebühren nicht enthalten.

Bei Ausgrabung und Umbettung an Samstagen wird ein Zuschlag zu den Gebühren und Ziffer 1. und 2. von 25 % erhoben

Stand Januar 2011

#### IV. Benutzung der Friedhofshallen und Leichenkammern

1. Friedhofshalle einschl. Gebühr für Leichenkammer	320,00	EURO
2. Friedhofshalle ohne Kammerbenutzung	180,00	EURO
3. Leichenkammer ohne Hallenbenutzung	180,00	EURO

#### V. Vorzeitige Einebnungen von Grabstätten

Werden Grabstätten aufgrund der Erklärung des Nutzungsberechtigten vorzeitig eingeebnet, so werden für jedes Jahr bis zum Ende der Ruhefrist

1. für ein Erwachsenengrab	50,00	EURO
2. für ein Urnengrab	30,00	EURO
3. für ein Kindergrab	30,00	EURO

als Entschädigung für die anfallende Grabpflege berechnet.

#### VI. Erteilung von Erlaubnissen

Für die schriftliche Erteilung von Erlaubnissen wird eine Gebühr von 35,00 EURO erhoben.

#### VII. Besondere Leistungen

Werden auf Wunsch der Angehörigen oder Dritter besondere Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, erbracht, so werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Stand April 2008

*Entwurf*

#### IV. Benutzung der Friedhofshallen und Leichenkammern

1. Friedhofshalle einschl. Gebühr für Leichenkammer	320,00	EURO
2. Friedhofshalle ohne Kammerbenutzung	180,00	EURO
3. Leichenkammer ohne Hallenbenutzung	180,00	EURO

#### V. Vorzeitige Einebnungen von Grabstätten

Werden Grabstätten aufgrund der Erklärung des Nutzungsberechtigten vorzeitig eingeebnet, so werden für jedes Jahr bis zum Ende der Ruhefrist

1. für ein Erwachsenengrab	50,00	EURO
2. für ein Urnengrab	30,00	EURO
3. für ein Kindergrab	30,00	EURO

als Entschädigung für die anfallende Grabpflege berechnet.

#### VI. Erteilung von Erlaubnissen

Für die schriftliche Erteilung von Erlaubnissen wird eine Gebühr von 45,00 EURO erhoben.

#### VII. Erwerb einer Gedenkplatte für eine

Reihen- oder Urnenwiesengrabstätte	450,00	EURO
------------------------------------	--------	------

#### VIII. Besondere Leistungen

Werden auf Wunsch der Angehörigen oder Dritter besondere Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, erbracht, so werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Stand Januar 2011

